

## **ABSCHLUSSBERICHT**

**der Kommission des Landtages gemäß § 48 Abgeordnetengesetz  
Mecklenburg-Vorpommern**

und

## **ERKLÄRUNG**

**eines betroffenen Mitgliedes des Landtages gemäß Ziffer 7 der Richtlinie für  
das Verfahren der Überprüfung der Abgeordneten gemäß § 48 des Gesetzes  
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-  
Vorpommern (Abgeordnetengesetz)**

## **A. Abschlussbericht der Kommission des Landtages gemäß § 48 Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern**

### **I. Veranlassung**

Nach der Konstituierung des Landtages im Oktober 2002 erklärten 30 der insgesamt 71 Abgeordneten ihre Zustimmung zur Überprüfung gemäß § 48 Abs. 1 Abgeordnetengesetz M-V (AbgG M-V) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR.

Eine namentliche Zuordnung ist aus Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieses Berichtes ist. In der Folge veranlasste die Präsidentin des Landtages die Überprüfung der 30 Abgeordneten, die diese beantragt hatten, bei der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU).

Zu 28 der insgesamt 30 Anträge teilte die Bundesbeauftragte mit, dass sich aus den bei ihr vorliegenden und zurzeit erschlossenen Unterlagen keine Hinweise in Bezug auf den Überprüfungsantrag gemäß § 48 ergeben haben.

Die Präsidentin des Landtages erhielt auf Bitten der Abgeordneten um Überprüfung gemäß § 48 AbgG M-V zu zwei Abgeordneten die Mitteilung, dass Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR vorliegen.

Auf der Grundlage des § 48 des Abgeordnetengesetzes M-V (AbgG M-V) wurde durch den Landtag eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission gewählt. Diese trat am 8. Oktober 2003 zu ihrer konstituierenden Sitzung im Landtag zusammen. Mit der Landtagspräsidentin wurde Einvernehmen dahin gehend erzielt, dass der Abschlussbericht der Kommission erst nach Vorliegen der Mitteilungen zu allen 30 Abgeordneten, die zu Beginn der Legislaturperiode einen Antrag auf Überprüfung gestellt hatten, vorgelegt wird.

Nach Eingang der Mitteilungen bei der Kommission, dem Erörterungstermin mit einem betroffenen Mitglied des Landtages am 16. Juli 2004 und der Unterrichtung der Landtagspräsidentin sowie der Fraktionsvorsitzenden über die beabsichtigte Feststellung der Kommission, kann nunmehr der Abschlussbericht der Kommission vorgelegt werden.

## II. Rechtliche Grundlagen

Seit der 1. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Landtages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS der ehemaligen DDR auf der Grundlage des Abgeordneten-gesetzes M-V durchgeführt. Durch die in der 3. Legislaturperiode durchgeführte Novellierung (Gesetz vom 3. März 1999) wurde der Prüfungsauftrag auf „unmittelbare Weisungs-befugnis gegenüber dem MfS/AfNS“ erweitert. Die Überprüfung wurde außerdem auf freiwillige Grundlage gestellt.

### „§ 48 Überprüfung der Abgeordneten

(1) Mitglieder des Landtages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Rechtsausschuss des Landtages das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder unmittelbaren Weisungsbefugnis in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder festgestellt hat.

(3) Eine Kommission bestehend aus drei Mitgliedern, die zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern wählbar sein müssen und weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören dürfen und die der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, stellt aufgrund der Mitteilung der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheits-dienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(4) Das nähere Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Landtag in einer Richtlinie fest.“

Diese gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinie für das Verfahren der Überprüfung der Abgeordneten gemäß § 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz, Anlage 1)“.

### III. Verfahrensgrundsätze

Zur Feststellung der Prüfungsergebnisse stehen der Kommission gem. Nr. 4 der Richtlinie die schriftlichen Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie sonstige ihr zugeleitete oder von ihr beigezogene Unterlagen zur Verfügung, so z. B. ihr vorliegende oder vorgelegte Stellungnahmen und die Angaben aus der mündlichen Erörterung.

Die Richtlinie enthält Mitwirkungsrechte und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds des Landtages. Hierzu gehören insbesondere das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds, seine Anhörung vor Abschluss der Feststellung (Nr. 5 der Richtlinie) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen der Kommission eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nr. 7 der Richtlinie).

Soweit nach dem Prüfungsergebnis bei einem Mitglied des Landtages eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Landtagsdrucksache veröffentlicht (Nr. 7 der Richtlinie).

Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist mit der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse der Kommission nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben.

Feststellungskriterien für die Kommission sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG),

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG),

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden, wenn

- I. eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
- II. nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden oder
- III. ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird,

C. unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat das letztgenannte Prüfungskriterium eingeführt und damit das Ziel verfolgt, die im Deutschen Bundestag praktizierte Überprüfung der „politischen Verantwortung“ der Abgeordneten zu präzisieren.

Eine unmittelbare Weisungsbefugnis kann sich aus der früheren politischen Funktion oder der dienstlichen Stellung des einzelnen Mitgliedes des Landtages gegenüber dem ehemaligen MfS ergeben. Die Wahrnehmung der unmittelbaren Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS muss sich aus den vorhandenen und der Kommission zugeleiteten Unterlagen nachweisen lassen.

Vor dem Hintergrund der o. g. Regelungen war es alleinige Aufgabe der Kommission, festzustellen, ob aufgrund der Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen gelangt die Kommission zu der Feststellung, dass bei einem Abgeordneten eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist.

Ausführungen dazu, warum die Kommission zu einer in der Anlage 1 genannten Person, zu der ebenfalls Hinweise vorliegen, nicht zur Feststellung entsprechend des Prüfauftrages gelangt, dürfen nicht Gegenstand dieses Berichtes sein.

#### **IV. Feststellung der Kommission zu einem Mitglied des Landtages**

##### **1. Abgeordneter Gerd Walther**

Die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen teilte der Präsidentin des Landtages mit, dass zum Abgeordneten Gerd Walther sowohl Hinweise auf eine inoffizielle als auch auf eine hauptamtliche Tätigkeit für das MfS der DDR vorliegen.

Nach der Aktenlage war Herr Walther im Jahr 1988 im VEB Geodäsie und Kartographie Schwerin tätig, als das MfS mit der Werbung Kontakt zu ihm aufnahm. Herr Walther erklärte aufgrund seiner politischen Überzeugung seine Bereitschaft zu einer Tätigkeit für das MfS, er verpflichtete sich am 15. April 1988 schriftlich zur Zusammenarbeit und wählte den Decknamen „Thomas Winter“.

Die Werbung verfolgte nach Angaben der Staatssicherheit das Ziel, mit Hilfe des IM Informationen zu Stimmungen und Meinungen von Jugendlichen zu gewinnen.

In den Unterlagen sind sechs handschriftliche Berichte des IM „T. Winter“ sowie sechs Treffberichte des Führungsoffiziers vorhanden.

Herr Walther erarbeitete ausschließlich Informationen zu Personen, die vom Inhalt her das Verhalten der Personen in ihrer beruflichen Tätigkeit und ihre Haltung gegenüber der Gesellschaft schilderten.

Die Treffen mit dem Führungsoffizier fanden in einer konspirativen Wohnung statt. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Herr Walther für die Zusammenarbeit keine Vergütung erhalten hat.

Herr Walther leistete ab 1. September 1988 beim Wachregiment Berlin („Feliks Dzierzynski“) Abteilung Personenschutz, aktiven Wehrdienst in der Art Dienst auf Zeit. Das Wachregiment war eine Struktureinheit des MfS, die Einstellung erfolgte auf freiwilliger Basis. Soldaten und Unteroffiziere des Wachregiments waren während der Ableistung dieses Dienstes auf Zeit Angehörige des MfS und standen zu diesem in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis.

Am 22. November 1988 wurde die inoffizielle Tätigkeit von Herrn Walther für das MfS wegen seines Dienstes beim Wachregiment beendet. Dazu liegt in den Unterlagen eine Abschlusseinschätzung vor.

In dieser wird Herr Walther in Bezug auf die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS als ehrlich und zuverlässig bezeichnet.

Im Erörterungsgespräch bestätigte Herr Walther gegenüber der Kommission die Mitteilung der Bundesbeauftragten und erklärte, dass er sich aus heutiger Sicht anders verhalten würde.

Die Kommission gelangt zu der Feststellung, dass Herr Walther sowohl inoffiziell als auch hauptamtlich für das MfS der DDR tätig war.

## Anlage 1

Von den 71 Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern haben die folgenden 30 Abgeordneten eine Überprüfung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der Präsidentin des Landtages beantragt:

Lfd. Nr.	Name	Vorname
1.	Backhaus Dr.	Till
2.	Bartels Dr.	Gerhard
3.	Baunach	Norbert
4.	Bluhm	Andreas
5.	Bretschneider	Sylvia
6.	Bunge Dr.	Martina
7.	Dankert	Reinhard
8.	Friedrich	Holger
9.	Gramkow	Angelika
10.	Heydorn	Jörg
11.	Jarchow	Hans-Heinrich
12.	Körner Dr.	Klaus-Michael
13.	Krumbholz	Bodo
14.	Kühnel	Lilly
15.	Lohse	Frank
16.	Lück	Regine
17.	Mahr	Beate
18.	Mohr	Klaus
19.	Nieszery Dr.	Norbert
20.	Peters	Angelika
21.	Ritter	Peter
22.	Schlotmann	Volker
23.	Schulte	Jochen
24.	Schwebs	Birgit
25.	Seemann Dr.	Margret
26.	Sellering	Erwin
27.	Voland	Angelika
28.	Walther	Gerd
29.	Wien	Alexa
30.	Zielenkiewitz Dr.	Gerd

gez. Johann Scheringer

gez. Prof. Dr. Peter Kauffold

gez. Jörn Mothes

**B. Erklärung eines betroffenen Mitgliedes des Landtages gemäß Ziffer 7 der Richtlinie für das Verfahren der Überprüfung der Abgeordneten gemäß § 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)**

**1. Abgeordneter Gerd Walther**

„Sehr geehrte Frau Bretschneider,

den Auszug des Berichtes der Kommission zur Überprüfung der Abgeordneten gemäß § 48 des Abgeordnetengesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu meiner Person habe ich erhalten. Im Rahmen der Veröffentlichung als Drucksache möchte ich die Gelegenheit nutzen und eine Erklärung zum Sachverhalt wie folgt abgeben.

**Erklärung**

Im Rahmen der freiwilligen Überprüfung eines Teiles der Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wurde meine Tätigkeit für das ehemalige MfS festgestellt. Dies war im Vorfeld der Untersuchung bereits bekannt und war insbesondere im Herbst 2003 Gegenstand öffentlicher Diskussionen.

Aus heutiger Sicht fällt es leicht das damals Geschehene zu bewerten. Allerdings offeriert der Blick auf das Zustandekommen der Zusammenarbeit auch, wie scheinbar einfach und logisch die Motivation sein konnte, einer Zusammenarbeit zuzustimmen. So wurde ich im Ausbildungsbetrieb angeworben und konnte es, als damals 17-Jähriger, durchaus nachvollziehen, dass in einem sicherheitsrelevanten Bereich wie der Landesvermessung die Sicherheitsaspekte eine wichtige Rolle spielten.

Mit dem jetzigen Abstand von 16 Jahren muss ich auch für mich selbstkritisch feststellen, dass dieser Ansatz, also das damalige Interesse des MfS an persönlichen Eignungen für Vermessungsarbeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen, schlicht überzogen wurde. Dass ich mich damals dennoch dazu bereit erklärt habe, lag wohl in erster Linie an meiner Überzeugung das Richtige zu tun und zum Zweiten sicher auch an der noch unausgeprägten eigenen Persönlichkeit.

Ich hoffe, dass aus heutiger Sicht keine Zweifel für die Eignung als Mitglied eines demokratisch legitimierten Gremiums, wie es der Landtag ist, bestehen. Auch das am 13.06.2004 bei der Kommunalwahl erreichte Bürgermeisteramt in meiner Heimatgemeinde Vogelsang-Warsin, mit Wissen um meine Vergangenheit bei den Wählerinnen und Wählern, bestärkt mich darin.

Korrigierend zum vorliegenden Bericht der Kommission möchte ich feststellen, dass meine inoffizielle Tätigkeit bereits zum 01.09.1988 endete, wie es in der so genannten Abschluss-einschätzung vom 22.11.1988 auch dargestellt wurde. Der letzte Bericht wurde durch mich am 05.08.1988 gefertigt, was die Zeit der Zusammenarbeit mit dem MfS um immerhin drei Monate auf insgesamt vier relevante Monate reduziert.

Abschließend möchte ich auf die Darstellung, dass der Wehrdienst beim Wachregiment heute offiziell als hauptamtliche Tätigkeit für das MfS gewertet wird, eingehen.

Es ist allgemein bekannt, dass der Wehrdienst auf Zeit beim Wachregiment dem Dienst in der NVA gleichgestellt war. Der Bezug von Wehrsold war damals und ist heute normal. Daraus eine ‚Hauptamtlichkeit‘ abzuleiten kann ich nicht teilen.

Mit freundlichem Gruß

gez. G. Walther“

## **C. Anlagen**

### **§ 48 Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern**

#### **§ 48 Überprüfung der Abgeordneten**

(1) Mitglieder des Landtages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Rechtsausschuss des Landtages das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder unmittelbaren Weisungsbefugnis in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder festgestellt hat.

(3) Eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, die zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern wählbar sein müssen und weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören dürfen und die der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, stellt aufgrund der Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(4) Das nähere Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Landtag in einer Richtlinie fest.

**Richtlinie für das Verfahren der Überprüfung der Abgeordneten gemäß § 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)**

1. Der vom Landtag gemäß § 48 Absatz 3 Abgeordnetengesetz zu wählenden Kommission sollen ein Arbeitsrichter oder ein Verwaltungsrichter sowie der jeweilige Landesbeauftragte Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR angehören. Die Mitglieder der Kommission bestimmen einen Vorsitzenden. Dieser bestimmt den Termin der Sitzungen und veranlasst die Ladung hierzu. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Kommission bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Kosten des Verfahrens trägt der Landtag. Die Vorschriften des § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz gelten entsprechend.
2. Der Präsident des Landtages ersucht den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Landtages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied es verlangt. Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der Rechtsausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das oder unmittelbaren Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat. Das Mitglied des Landtages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.
3. Die Überprüfung von Mitgliedern des Landtages gemäß § 48 Absatz 2 Abgeordnetengesetz kann von jedem Mitglied des Rechtsausschusses beantragt werden. Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.
4. Die Kommission trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Landtages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die bei der Kommission befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.
6. Der Vorsitzende der Kommission unterrichtet den Landtagspräsidenten und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das betroffene Mitglied des Landtages angehört, über die beabsichtigte Feststellung der Kommission.
7. Die Feststellung der Kommission über ein Mitglied des Landtages wird unter Angaben der wesentlichen Gründe als Landtagsdrucksache im Benehmen mit dem betroffenen Mitglied des Landtages veröffentlicht. In der Landtagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Landtages in angemessenem Umfang aufzunehmen.